

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG) in der jeweils geltenden Fassung und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Evangelischen Kirchengemeinde Kürnbach

vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat,

u n d

der bürgerlichen Gemeinde Kürnbach

vertreten durch den Bürgermeister,

folgender

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
der kirchlichen Kindergärten**

- a) Bachstr. 15 (2 Gruppen)
- b) Schulstr. 5 (2 Gruppen)

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude

- a) Bachstraße 15 einen Kindergarten mit 2 Gruppen (2 Regelgruppen)
- b) Schulstr. 5 (Grundschule/Dorfberg) einen Kindergarten mit 2 Gruppen (1 Regelgruppe, 1 Kleinkindgruppe)

1.2. Die Gebäude stehen im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

2. **Bedarfsplanung**

Nach § 3 Abs. 32 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KITaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: (Ausführen oder Streichen).

Bei Festlegung von Mindestgruppengrößen:

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

3. **Betrieb der Einrichtung**

3.1. **Leistungen der Kirchengemeinde**

3.1.1. Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

3.1.2. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.1.3. Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2. **Geltung kirchlicher Regelungen**

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3. Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung¹

- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Kindergartengruppe,
- die Festlegung der Öffnungszeiten² und Kindergartenferien und
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder*

**Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Dabei ist das Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) zu beachten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindertagenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.*

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1. Investitionsausgaben

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

4.2. Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1. Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans³) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³ vgl. Ziff. 3.3

4.2.2. Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge)
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgerätebis 500 € im Einzelfall bzw. bis 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasen mähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks

4.2.3. Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit % der Personal- und Sachausgaben
 Festbetrag je Gruppe mit€.
 Konkret anfallende Aufwendungen.

4.3. Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4. Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5. Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende **Förderung** gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG:

67 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebsentnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Für die Kleinkindergruppe in der Schulstraße 5, die ab Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 in Betrieb geht, trägt die bürgerliche Gemeinde die nach Abzug der Elternbeiträge und der Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten zu **100 %**.

* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6. Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7. Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

5. Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetztes/r Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss gebildet.

5.1. Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

5.2. **Zusammensetzung**

Dem Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

5.3. **Vorsitz**

Das Kuratorium/der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

5.4. **Beratende Mitglieder**

Zu den Sitzungen des Kuratoriums/Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterin
- weitere sachkundige Personen.

5.5. **Status der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6. **Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen**

6.1. Der Vertrag tritt am 1.3.07 in Kraft.

6.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3. Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4. Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

.....^{si} *Murbach* den *21.02.07*
Ort Datum

Für die bürgerliche Gemeinde



.....
Hauser, Bürgermeister

Für die Evangelische Kirchengemeinde

- Der Evangelische Kirchengemeinderat -

.....
Baier, Pfarrer und 1. Vorsitzender

.....
J. Scheer
Mitglied des Kirchengemeinderates

Dienststempel



82/1 Kürnbach

Genehmigt

Karlsruhe, den 19. Oktober 2007

Evang. Oberkirchenrat
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Thomas Dermann
Pfarrer

Z w i s c h e n

der Evangelischen Kirchengemeinde Kürnbach
vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat,

u n d

der bürgerlichen Gemeinde Kürnbach
vertreten durch den Bürgermeister,
wird folgender

Änderungsvertrag zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Evangelischen Kindergärten

- a) Bachstr. 15 (2 Gruppen)
- b) Schulstr. 5 (2 Gruppen)

vom 21. September 2007 geschlossen:

§ 1

Ziff. 4.5 erhält folgende Fassung:

Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den laufenden Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gem. § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende **Förderung** gem. § 8 Abs. 4 KiTaG:

67 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Für die Kleinkindgruppe in der Schulstraße 5, die seit Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 in Betrieb ist und ab Beginn des Kindergartenjahres 2010/2011 an fünf Wochentagen (insgesamt mind. 25 St.) geöffnet ist, trägt die bürgerliche Gemeinde die nach Abzug der Elternbeiträge, des Zuschlags, der von der Landeskirche gem. § 8 FAG für Krippengruppen gewährt wird, und der Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten zu **100 %**.

Betriebsausgaben gem. Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

*Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

§ 2

Der Änderungsvertrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

§ 3

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie weitere Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Kürnbach, den 20.05.2010.....

Für die bürgerliche Gemeinde
Gemeindeverwaltung Kürnbach




Hauser,
Bürgermeister

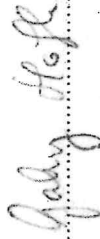


Dienststempel

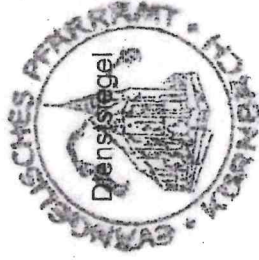
Für die Evangelische Kirchengemeinde
- Der Evangelische Kirchengemeinderat -



Vorsitzender



Mitglied des Kirchengemeinderates



82/1 Kürnbach

Genehmigt

Karlsruhe, den 7. Juni 2010

Evang. Oberkirchenrat
Im Auftrag



Thomas Dermann
Kirchenrat



